

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBL. II Nr. 479/2013

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

01.01.2015

Beachte

Abs. 6 bis 6b treten mit 1. Jänner 2014, 6 Uhr in Kraft (vgl. § 21 Abs. 6).

Abs. 7 sowie 8 Z 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2015, 6 Uhr außer Kraft (vgl. § 21 Abs. 8).

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 177, Ausgabe November 2002. Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen

Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der doppelte Leistungspreis gemäß Abs. 5 zu verrechnen. Der Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen. Der doppelte Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, die mit dem Verteilernetzbetreiber entsprechend den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen mit Endverbrauchern mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und deren Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, wenn die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann, vereinbart werden. Die Verrechnung der Leistungsüberschreitung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 400.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der doppelte Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Der Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen. Der doppelte Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, die mit dem Verteilernetzbetreiber entsprechend den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen mit Endverbrauchern mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und deren Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, wenn die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann, vereinbart werden. Die Verrechnung der Leistungsüberschreitung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2

a) Bereich Burgenland – Netzebene 2

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
gem Abs. 5	gem. Abs 6a

Leistungspreis [Cent/ kWh/h]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
gem. Abs 5	gem. Abs 6a

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,3896	0,5844
Zone B	0,2289	0,3434
Zone C	0,1082	0,1623
Zone D	0,0410	0,0615
Zone E	0,0410	0,0615
Zone F	0,0410	0,0615

Staffel A	542	2,2274
Staffel B	542	2,2274
Staffel C	542	2,2274
Staffel D	542	2,2274
Staffel E	542	2,2274
Staffel F	542	2,2274

b) Bereich Kärnten – Netzebene 2

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a
---	--

Leistungspreis [Cent/ kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
--	--

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,2370	0,3555
Zone B	0,1266	0,1899
Zone C	0,0751	0,1127
Zone D	0,0512	0,0768
Zone E	0,0512	0,0768
Zone F	0,0287	0,0431

Staffel A	528	2,1699
Staffel B	528	2,1699
Staffel C	528	2,1699
Staffel D	528	2,1699
Staffel E	528	2,1699
Staffel F	528	2,1699

c) Bereich Niederösterreich – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a
---	--

Leistungspreis [Cent/ kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
--	--

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,0706	0,1059
Zone B	0,0653	0,0980
Zone C	0,0577	0,0866
Zone D	0,0577	0,0866
Zone E	0,0414	0,0621
Zone F	0,0357	0,0536

Staffel A	429	1,7630
Staffel B	429	1,7630
Staffel C	429	1,7630
Staffel D	429	1,7630
Staffel E	429	1,7630
Staffel F	429	1,7630

d) Bereich Oberösterreich – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a
---	--

Leistungspreis [Cent/ kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
--	--

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,0603	0,0905
Zone B	0,0597	0,0896
Zone C	0,0559	0,0839
Zone D	0,0511	0,0767
Zone E	0,0484	0,0726
Zone F	0,0480	0,0720

Staffel A	455	1,8699
Staffel B	455	1,8699
Staffel C	455	1,8699
Staffel D	455	1,8699
Staffel E	455	1,8699
Staffel F	455	1,8699

e) Bereich Salzburg Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a
---	--

Leistungspreis [Cent/ kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
--	--

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,2500	0,3750
Zone B	0,2500	0,3750
Zone C	0,2500	0,3750
Zone D	0,0330	0,0495
Zone E	0,0330	0,0495
Zone F	0,0330	0,0495

Staffel A	270	1,1096
Staffel B	270	1,1096
Staffel C	270	1,1096
Staffel D	270	1,1096
Staffel E	270	1,1096
Staffel F	270	1,1096

f) Bereich Steiermark Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a
---	--

Leistungspreis [Cent/ kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
--	--

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,1262	0,1893
Zone B	0,0962	0,1443
Zone C	0,0683	0,1025
Zone D	0,0563	0,0845
Zone E	0,0557	0,0836
Zone F	0,0551	0,0827

Staffel A	531	2,1822
Staffel B	531	2,1822
Staffel C	531	2,1822
Staffel D	531	2,1822
Staffel E	531	2,1822
Staffel F	531	2,1822

g) Bereich Tirol – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a
---	---

Leistungspreis [Cent/ kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
---	---

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,7493	1,1240
Zone B	0,5404	0,8106
Zone C	0,4576	0,6864
Zone D	0,4576	0,6864
Zone E	0,4576	0,6864
Zone F	0,4576	0,6864

Staffel A	316	1,2986
Staffel B	316	1,2986
Staffel C	316	1,2986
Staffel D	316	1,2986
Staffel E	316	1,2986
Staffel F	316	1,2986

h) Bereich Vorarlberg – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a
---	---

Leistungspreis [Cent/ kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
---	---

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,3900	0,5850
Zone B	0,2000	0,3000
Zone C	0,1500	0,2250
Zone D	0,1000	0,1500
Zone E	0,1000	0,1500
Zone F	0,1000	0,1500

Staffel A	505	2,0753
Staffel B	505	2,0753
Staffel C	505	2,0753
Staffel D	505	2,0753
Staffel E	505	2,0753
Staffel F	505	2,0753

i) Bereich Wien – Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6a
---	---

Leistungspreis [Cent/ kWh/h] gem. Abs 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6a
---	---

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,2402	0,3603
Zone B	0,1985	0,2978
Zone C	0,1381	0,2072
Zone D	0,0513	0,0770
Zone E	0,0509	0,0764
Zone F	0,0495	0,0743

Staffel A	497	2,0425
Staffel B	497	2,0425
Staffel C	497	2,0425
Staffel D	497	2,0425
Staffel E	497	2,0425
Staffel F	497	2,0425

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3

a) Bereich Burgenland – Netzebene 3

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis Cent/kWh

Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
-------------------------	------------------------------

0 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
Ab 200.001

Zone 1	1,4181
Zone 2	1,3759
Zone 3	1,3038
Zone 4	1,3038

Staffel 1	250	
Staffel 2	250	
Staffel 3	250	
Staffel 4	250	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
Ab 100.000.001

Zone A	0,4963
Zone B	0,2482
Zone C	0,1182
Zone D	0,0591

Staffel A		491
Staffel B		491
Staffel C		491
Staffel D		491

b) Bereich Kärnten– Netzebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,7854	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,7255	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 1,5316	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 1,5316	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,6101	Staffel A	466
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,3734	Staffel B	466
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,2881	Staffel C	466
Ab 100.000.001	Zone D 0,1493	Staffel D	466

c) Bereich Niederösterreich – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,4082	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,3717	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 1,2618	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 1,2618	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,4968	Staffel A	645
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,4705	Staffel B	645
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,4254	Staffel C	645
Ab 100.000.001	Zone D 0,4171	Staffel D	645

d) Bereich Oberösterreich – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,5850	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,0654	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 0,9390	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 0,9390	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,3689	Staffel A	449
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1630	Staffel B	449
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0306	Staffel C	449
Ab 100.000.001	Zone D 0,0306	Staffel D	449

e) Bereich Salzburg Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,4500	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,4500	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 1,2700	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 1,2700	Staffel 4 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,7400	Staffel A	504
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,5500	Staffel B	504
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,4800	Staffel C	504
Ab 100.000.001	Zone D 0,4800	Staffel D	504

f) Bereich Steiermark – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,7276	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,5927	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 1,3056	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 1,0250	Staffel 4 250	

0 - 5.000.000	Zone A 0,6483	Staffel A	551
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0865	Staffel B	551
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0761	Staffel C	551
Ab 100.000.001	Zone D 0,0536	Staffel D	551

g) Bereich Tirol – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,8044	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 1,6692	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 1,5623	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 1,5623	Staffel 4 250	

0 - 5.000.000	Zone A 1,2151	Staffel A	443
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 1,0123	Staffel B	443
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,8100	Staffel C	443
Ab 100.000.001	Zone D 0,6582	Staffel D	443

h) Bereich Vorarlberg – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 0,9770	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 0,9300	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 0,9300	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 0,9300	Staffel 4 250	

0 - 5.000.000	Zone A 0,3900	Staffel A	505
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2000	Staffel B	505
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1500	Staffel C	505
Ab 100.000.001	Zone D 0,1000	Staffel D	505

i) Bereich Wien – Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 40.000	Zone 1 1,6253	Staffel 1 250	
40.001 - 80.000	Zone 2 0,9856	Staffel 2 250	
80.001 - 200.000	Zone 3 0,9856	Staffel 3 250	
Ab 200.001	Zone 4 0,9856	Staffel 4 250	

0 - 5.000.000	Zone A 0,3178	Staffel A	735
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2564	Staffel B	735
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1421	Staffel C	735
Ab 100.000.001	Zone D 0,1421	Staffel D	735

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- a) Pauschale/Jahr: 2.400,-- €/Jahr
- b) Arbeitspreis: 0,36 ct/kWh

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

- 1. bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- 2. bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- 3. bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.